



VKÖ-Infosheet: Einigung zur Energieeffizienz in Gebäuden erzielt

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der dritten informellen Verhandlungsrunde am 19. Dezember 2017 konnten sich die VertreterInnen des Rates und des Parlaments im Trilog auf die Reform der Richtlinie zur [Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einigen](#). Am 25. Jänner 2018 wurde der Kompromisstext vom Ratssekretariat veröffentlicht. Die wichtigsten Verhandlungsgegenstände im Trilog waren die langfristige Renovierungsstrategie für Gebäude, die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden sowie der sogenannte "Intelligenzindikator" für Gebäude. In allen drei Fragen wurden aus der Sicht des Verbandes akzeptable Kompromisse gefunden. Der Entschluss muss noch von Rat und EP formell bestätigt werden, bevor die Richtlinie nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt. Es wird sich hierbei um den ersten Gesetzestext des Winterenergiepakets handeln, der von den Gesetzgebern verabschiedet wird. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten beträgt ab Inkrafttreten 20 Monate.

Die wichtigsten Inhalte im Überblick

Ladepunkte bei Gebäuden

- Bei neuen Wohngebäuden und Wohngebäuden, die umfangreichen Renovierungsarbeiten unterzogen werden, stellen die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, dass das Gebäude über mehr als zehn Parkplätze verfügt, sicher, dass eine Leerverrohrung für Elektrokabel installiert wird, um zu einem späteren Zeitpunkt die Installation von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für jeden Parkplatz zu ermöglichen.
- Zusätzlich besteht für Mitgliedstaaten die Möglichkeit die Leerverrohrung bzw. Vorverkabelung für Wohngebäude die umfangreichen Renovierungsarbeiten unterzogen werden, dann nicht vorzuschreiben, wenn die Kosten dafür 7% der gesamten Renovierungskosten übersteigen würden.
- In Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 10 Parkplätzen, die neu gebaut oder umfangreich renoviert werden, muss mindestens eine Ladesäule installiert werden. Bei einer Renovierung greift die Pflicht nur, wenn die Renovierung direkt den Parkplatz oder die Elektroinstallation umfasst. KMU können ausgenommen werden.

Die Regelungen betreffend E-Ladepunkte die im Kompromiss zwischen Parlament und Rat vereinbart wurden, stellen eine starke Verbesserung gegenüber dem [ursprünglichen Kommissionsvorschlag](#) dar, welcher signifikant höhere Kosten vor allem auch für Wohnbauträger verursacht hätte.

Langfristige Renovierungsstrategie

- Die Bestimmungen zur langfristigen Renovierungsstrategie (Art. 2a) sehen vor, dass Mitgliedstaaten langfristige Renovierungspläne für ihren gesamten Gebäudebestand entwickeln. Bis zum Jahr 2050 muss der Gesamtgebäudebestand, sowohl private als auch öffentliche Wohn- wie Nicht-Wohngebäude, CO₂-emissionsfrei und hochgradig energieeffizient sein.
- Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, in ihren Renovierungsplänen indikative Etappenziele für die Jahre 2030, 2040 und 2050 anzugeben. Dies entspricht einer Kernforderung des Europäischen Parlaments. Der Rat konnte jedoch durchsetzen, dass es sich hierbei nicht um verbindliche Ziele handelt.
- Erklärtes Ziel ist es, bis 2050 einen hochgradig energieeffizienten Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen.

Intelligenzindikator

- Der Intelligenzindikator für Gebäude wird nun freiwilligen bzw. optionalen Charakter haben und wird von der Kommission entwickelt. Die Definition und die Methode werden durch delegierte Rechtsakte festgelegt. Die konkreten Modalitäten der Durchführung werden dann durch Durchführungsrechtsakte bestimmt. Der Indikator soll die technologische Fähigkeit eines Gebäudes bewerten, mit den Nutzern und dem Netz zu kommunizieren und seinen Betrieb eigenständig effizient zu gestalten.

Sonstige Punkte

- Bindung finanzieller Anreize zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden an Energieeinsparungen.
- Anders als von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, sollen Energieeinsparungen nicht mehr durch die vor- und nachgelagerte Erstellung von Energieausweisen nachgewiesen werden, wenn eine öffentliche Förderung gewährt wird. Stattdessen können auch alternative Dokumentationsmethoden genutzt werden.
- Die Anforderungen an die Energieausweis-Datenbanken werden wie von der Kommission vorgeschlagen präzisiert.
- Um die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern, haben Mitgliedstaaten die Möglichkeit bei der Berechnung der Primärenergiefaktoren den Anteil erneuerbarer Energie je Energieträger abzuziehen. In den Trilogverhandlungen wurde der Kommissionsvorschlag dahingehend abgeändert, dass bei der Berechnung folgende Energiearten gleichberechtigt sind: a) standortnah erzeugte Energie aus erneuerbaren Energiequellen (d. h. hinter dem Zähler erzeugte Energie, die als nicht geliefert betrachtet wird) und b) über den Energieträger gelieferte Energie aus erneuerbaren Energiequellen. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung für Energieversorger und Verteilnetzbetreiber dar, da der ursprüngliche Kommissionsvorschlag ausschließlich standortnah erzeugte Energie aus Erneuerbaren Quellen berücksichtigt hätte.

Bis zur Verabschiedung der neuen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verbleiben nur noch einige rein formale Schritte. So muss der im Trilog erzielte Kompromiss durch eine Abstimmung im ITRE-Ausschuss des EP, sowie eine Abstimmung im EP-Plenum bestätigt werden. Weiters muss der Rat der EnergieministerInnen (TTE-Rat) noch zustimmen. Nach

diesen Formalschritten ist mit einer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU noch im 2. Quartal 2018 zu rechnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Herzlichst,

Ihr [VKÖ-Team](#)

IMPRESSUM:



Verband kommunaler Unternehmen Österreichs
Geschäftsführung: MMag. Heidrun Maier-de Kruijff

Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien
Tel. 0043-1-4082204
Fax. 0043-1-4082602

Rückfragehinweis: david.kainrath@vkoe.at
sekretariat@vkoe.at
Web: www.vkoe.at